



## Corona-Regeln für den Hochschulsportbetrieb

### 1. Teilnahme nur mit 2G-Nachweis

Eine Teilnahme an den Hochschulsportkursen ist nur nach der Vorlage eines Impf- / Genesenennachweis (mind. 14 Tage nach 2. Impfung; max. 6 Monate nach der Erkrankung) möglich.

### 2. Mund-Nase-Schutz

Beim Betreten und Verlassen sowie in allen Bereichen, in denen der Sicherheitsabstand nicht eingehalten werden kann, ist eine Maske zu tragen. Während des Sports kann auf die Maske verzichtet werden.

### 3. Durchführung Kursbetrieb

Bei der Durchführung des Kursbetriebs sind unbedingt die Maßgaben der Corona-Verordnung-Sport nach §3 einzuhalten: Während des gesamten Trainings- und Übungsbetriebs soll ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen sämtlichen anwesenden Personen eingehalten werden; davon ausgenommen sind für das Training oder die Übungseinheit übliche Trainings- und Übungssituationen. Eine Durchmischung der Gruppen soll vermieden werden.

### 4. Körperkontakt während des Kurses

Auf Händeschütteln, Abklatschen und in den Arm nehmen wird komplett verzichtet. Der Körperkontakt während des Trainings ist auf ein für die Sportart notwendiges Mindestmaß zu beschränken. In den Tanzkursen sind feste Paare zu bilden.

### 5. Umkleiden und Duschen

Hier gilt es die Vorgaben der Sportstätten zu beachten. Der Mindestabstand von 1,5m ist einzuhalten.

### 6. Dokumentation der Kursstunden

Für jede Kurseinheit ist eine lückenlose Dokumentation erforderlich. Die Unterlagen (Teilnehmerlisten mit Kontaktdaten) müssen nach jeder Kurseinheit dem Hochschulsportbeauftragten zugesendet werden. Beim ersten Kursbesuch ist die Einverständniserklärung der Corona-Regeln zu unterschreiben.

### 7. Ausschluss von der Teilnahme

Gemäß den geltenden Richtlinien sind Personen, die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen von der Teilnahme am Sportbetrieb ausgeschlossen. Rückkehrer aus Risikogebieten müssen vor Wiedereinstieg in den Sportbetrieb einen aktuellen negativen Corona-Test oder eine ausreichende Zeit der Quarantäne vorweisen. Den Anweisungen der Trainer des Hochschulsports ist während des Aufenthalts in den Sportstätten Folge zu leisten.

Stand: 30.11.21

Hochschulsport Reutlingen

Toni Gönninger, Hochschulsportbeauftragter